

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Duisburg (Parkgebührenordnung) vom 13. Dezember 2010 ¹

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 144G vom 07.08.2013 / 3154, und Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2010 folgende Gebührenordnung (Parkgebührenordnung) für das Stadtgebiet Duisburg erlassen.

§ 1

Zweck der Parkgebühren

- (1) Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden zu bestimmten Zeiten (§ 2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren (§§ 3 und 4) richtet sich nach dem Wert des jeweiligen Parkraums für den Benutzer.

§ 2 ^{2, 3, 4}

Gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
9.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(2) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Neudorf-Nord (gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
8.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(3) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Duissern (gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
08.00 Uhr - 20.00 Uhr
- samstags
08.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen),

und auf den Parkplätzen im Bereich der Königsberger Allee (gemäß dem in Anlage 3 grün gekennzeichneten Bereich) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
10.00 Uhr - 15.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(4) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt in der Parkzone Neudorf (gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Stadtplanausschnitt) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
8.00 Uhr - 20.00 Uhr,
- samstags
8.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen),

und im Bereich am Neudorfer Markt und der Hebbelstraße (gemäß dem in Anlage 4 gestrichelt eingezeichneten Bereich) für folgende Zeiten:

- montags bis freitags
10.00 Uhr - 15.00 Uhr,
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

(5) Für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes gelten folgende Zeiten:

- montags bis freitags
9.00 Uhr - 17.00 Uhr
- samstags
9.00 Uhr - 14.00 Uhr
(ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen).

§ 3^{2, 3, 4}

Parkgebühren zum Normaltarif

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten während der gebührenpflichtigen Parkzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im Kernbereich der Duisburger Innenstadt (gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Stadtplanausschnitt)
 - 0,50 EUR für die erste angefangene Stunde
 - 1,00 EUR für die zweite Stunde und
 - 1,50 EUR für jede weitere Stunde
- b) in der Parkzone Neudorf-Nord, Duissern und Neudorf (gemäß den als Anlage 2, 3 und 4 beigefügten Stadtplanausschnitten)
 - 1,00 EUR für jede angefangene Stunde

ab der zweiten Stunde 0,20 EUR für jede angefangenen 12 Minuten

- c) für alle übrigen Bereiche des Duisburger Stadtgebietes
 - 0,50 EUR für die erste angefangene und jede weitere Stunde
- d) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 4

Parkgebühren zum Sondertarif

(1) Nutzer, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung des Parkraums im Kernbereich der Duisburger Innenstadt haben, können ihre Fahrzeuge zum Sondertarif parken. Der Sondertarif kann nur in Form einer Chipkarte in Anspruch genommen werden. Diese Chipkarten können die Nutzer auf Antrag für ihre betreffenden Fahrzeuge erwerben.

(2) Bei folgenden Nutzern ist ein berechtigtes Interesse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzunehmen:

- a) Firmen, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, sonstige Selbstständige sowie Behörden, die ihren Sitz oder Einsatzbereich im Kernbereich der Duisburger Innenstadt haben, für ihre Fahrzeuge,
- b) Beschäftigte der in Buchstabe a) genannten Nutzer, wenn sie ihr Fahrzeug in erheblichem Umfang für die Zwecke dieser Nutzer einsetzen.

(3) Der Sondertarif für die erste Stunde beträgt 50 Cent und jede weitere Stunde 75 Cent.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 18.12.2001 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2001, Seite 484 bis 485) außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 511

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 29.07.2011, S. 243

1. Änderung vom 20.07.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011

§§ 2 und 3 Neufassung

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr.10 vom 17.02.2014, S. 55

2. Änderung vom 17.02.2014, in Kraft getreten am 01.03.2014

§§ 2 und 3 Neufassung

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg, 35/2015, 15.10.2015, S. 267ff

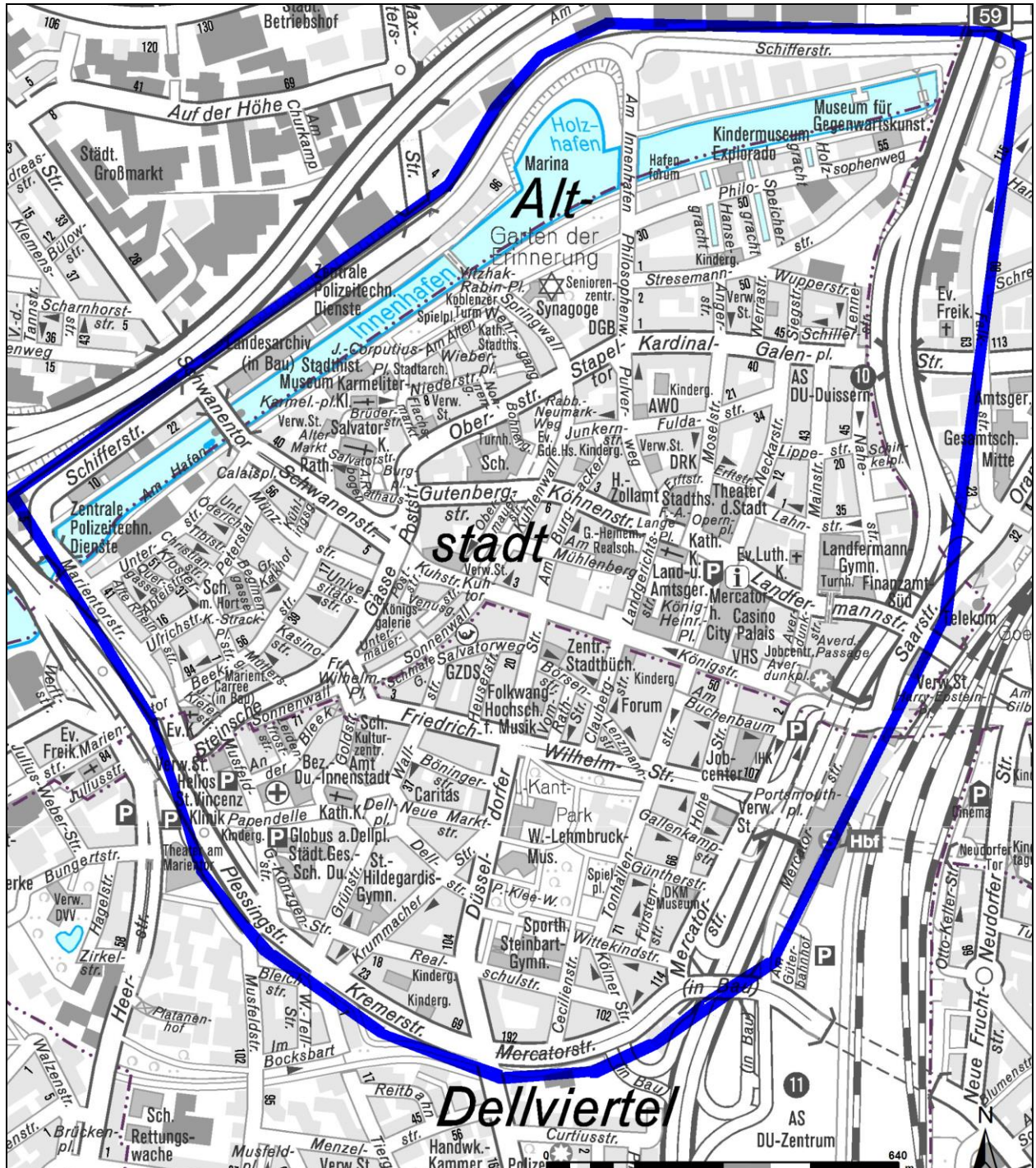
3. Änderung vom 28.09.2015, in Kraft getreten am 16.10.2015

§ 2 Neufassung

§ 3 Neufassung

Anlage 1

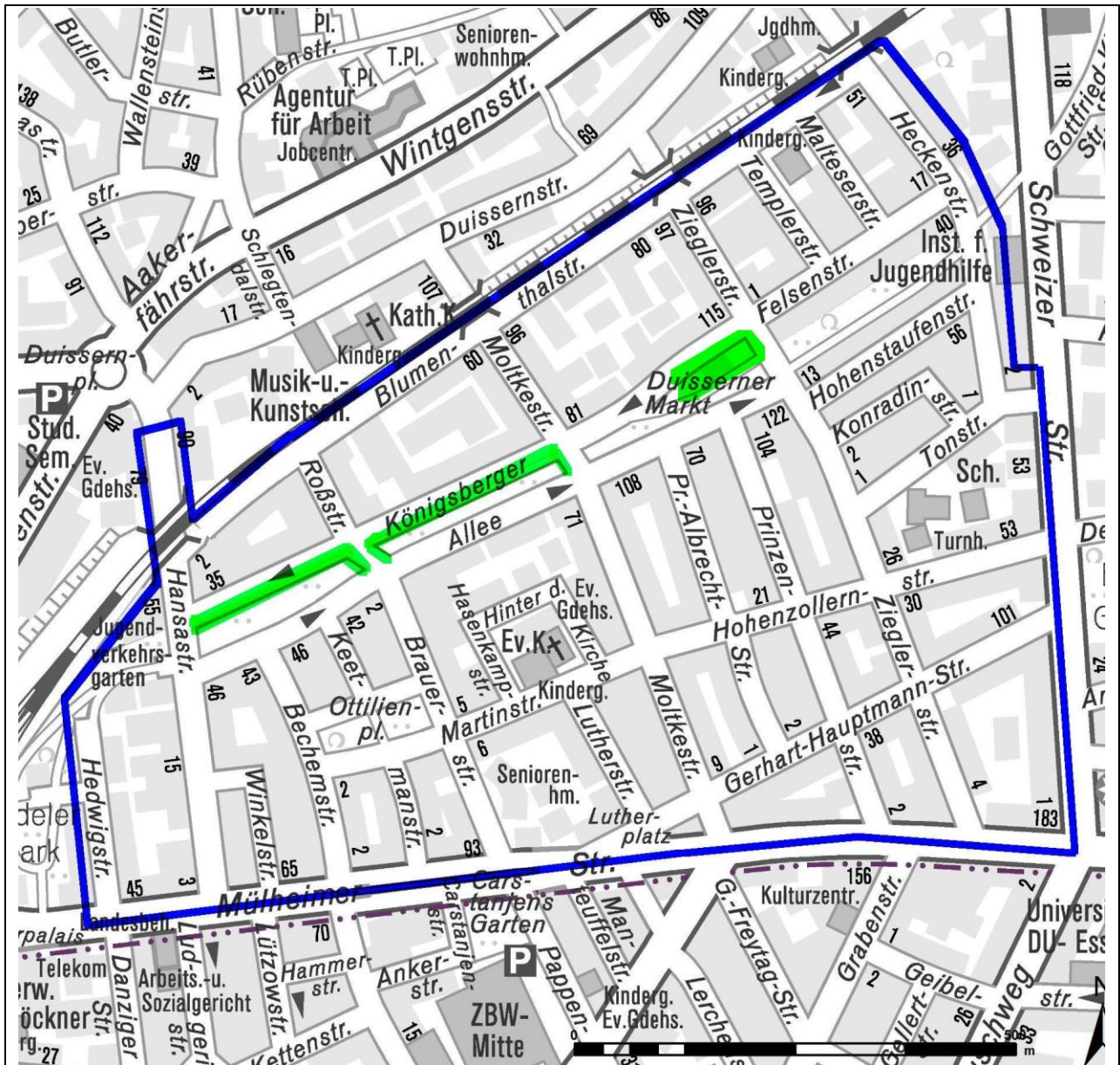
zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 17.02.2014
 Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



Kernbereich der Duisburger Innenstadt

Anlage 3

zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 17.02.2014
Stadtplanausschnitt gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1a)



Parkzone Duissern